

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 2-3

Artikel: Um die politischen Organisationen des Auslandes auf Schweizerboden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die politischen Organisationen des Auslandes auf Schweizerboden.

Der Vorort des Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz hat Mitte Mai an den Bundesrat folgende Eingabe gerichtet:

„Im Zusammenhang mit der öffentlichen Erörterung über die Tätigkeit nationalsozialistischer Organisationen in der Schweiz ist von verschiedenen Parteien aus und ferner von Dr. Thalman in seiner Interpellation über den Fall Jacob im Ständerat ein Einschreiten des Bundesrates gegen diese nationalsozialistischen Organisationen, ja ein Verbot derselben verlangt worden. Damit ist die Forderung nach einem Einschreiten von Bundes wegen gegen die fremden politischen Organisationen auf Schweizerboden offen erhoben. Das ist keine neue Forderung; denn schon vor mehr als zehn Jahren und durch viele Jahre hindurch hat in genau gleicher Weise, wie heute die Bildung von nationalsozialistischen Organisationen in unserm Land Aufsehen und Widerspruch erregt, auch die Bildung der italienischen fascistischen Organisationen in der Schweiz schärfsten Einspruch und Widerstand hervorgerufen. Ebenso wird seit langem immer wieder die Forderung nach einem Verbot der von Moskau aus geleiteten kommunistischen Partei laut. Wir haben es hier also nicht mit einer Augenblickserscheinung, sondern mit einer dauernd wichtigen politischen Landesfrage zu tun.

Der Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz hat schon vor einem Jahrzehnt anlässlich der endlosen Fascistenzwischenfälle den Wunsch ausgedrückt, daß keine derart vom Auslande her geleitete, zum blinden Gehorsam gegen fremde Regierungen verpflichtete Organisation auf Schweizerboden geduldet werde. Der Bundesrat hat sich damals damit begnügt, das öffentliche Tragen der Fascistenuniform und die Einmischung in unsere eigenen Verhältnisse zu untersagen. Inzwischen ist die fascistische Organisation in der Schweiz auf über 50 Sektionen mit zahllosen Unterabteilungen und Tausenden von Mitgliedern angewachsen, ohne daß ihre umfassende Tätigkeit noch besonderes Aufsehen erregen würde. Nun erleben wir aber mit der durchaus ähnlich, auf keinen Fall fremdartiger gestalteten nationalsozialistischen Organisation dieselben unliebsamen Schwierigkeiten wie vor zehn Jahren mit den Fascisten. Dabei muß allerdings ausdrücklich fest-

gestellt werden, daß die nationalsozialistische Organisation noch längst nicht die Ausdehnung derjenigen der italienischen Faschisten erreicht hat und weiter, daß es bisher mit dieser Organisation noch lange nicht zu so häufigen und schwierigen Zwischenfällen gekommen ist wie mit den Faschisten in ihrer Frühzeit auf unserm Boden. Der Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz hat auch auf diese Entwicklung und ihre Gefahren rechtzeitig — schon im Frühjahr 1934 — in seinem Pressedienst hingewiesen, bevor irgend jemand anders auf die sich vorbereitenden Spannungen aufmerksam geworden war.

Unter solchen Umständen kann nach unserer Ansicht im Interesse der Wahrung unserer allseitigen Neutralität keineswegs von Ausnahmemaßnahmen gegen die nationalsozialistische Organisation die Rede sein, sondern einzig und allein von einem allgemeinen Vorgehen gegen alle vom Ausland aus geleiteten und auf unserm Boden politisch tätigen Organisationen. Wir möchten dabei nicht unterlassen, Sie ausdrücklich auf die starke Häufung faschistischer Organisationen und ihre lebhafteste Tätigkeit in den drei Südkantonen Tessin, Graubünden und Wallis hinzuweisen. Diese Tatsache verdient im Zusammenhang mit den gerade jüngst wieder in unserer Presse festgenagelten irredentistischen Bestrebungen sicher Ihre besondere Aufmerksamkeit.

Es kann weiter nach unserer Überzeugung in einer Frage von solcher politischer Tragweite nicht von administrativen Maßnahmen allein die Rede sein, sondern es wird sich darum handeln, die verfassungsmäßigen Grundlagen für ein allgemeines Vorgehen gegen die politische Organisationsarbeit des Auslandes auf unserm Boden zu schaffen.

Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten eines solchen Vorgehens nicht. Wir sind auch durchaus überzeugt, daß ein solcher Schritt der Schweiz nicht ohne Schwierigkeiten mit ausländischen Faktoren durchgeführt werden kann. Gerade deshalb sind wir aber der vollendeten Überzeugung, daß hier nur eine ausdrückliche Willenskundgebung des Schweizervolkes für unser Vorgehen die nötige Respektierung erzielen kann.“